

Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Bebauungsplan

Jugendspielfeld „Dürrfeldslach“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Prüfschritt I: Relevanzprüfung

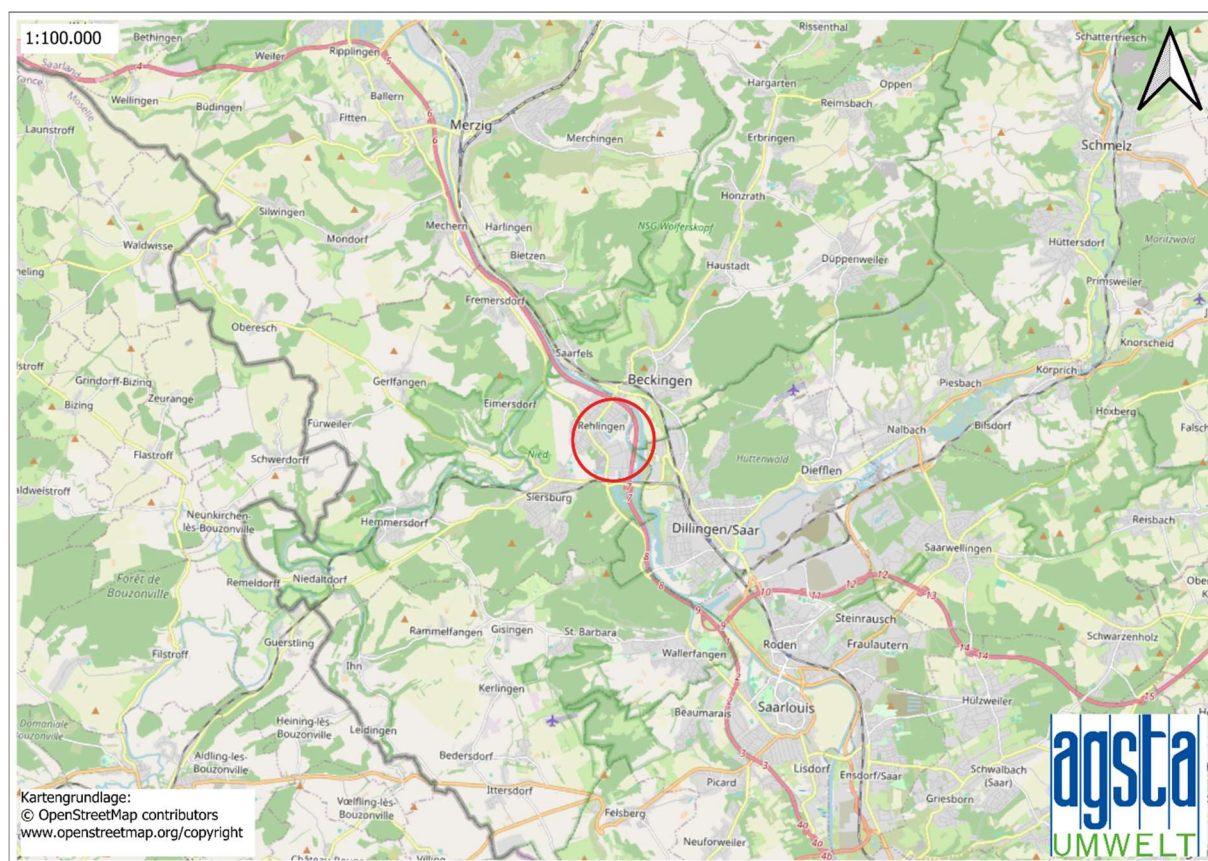


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (genordet, ohne Maßstab)

Bearbeitung

für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Stand: Juni 2026

bearbeitet durch:

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	UNTERSUCHUNGEN	6
3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	15
4	BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM	19
5	QUELLEN	21

1

Anlass

EINLEITUNG

Die Gemeinde hat zwar bereits vor wenigen Jahren ein Bebauungsplanverfahren angestrebt, um ein Jugendspielfeld zwischen Rehlingen und Siersburg zu errichten. Dieses Verfahren wurde jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Rechtskraft gebracht, so dass es nach wie vor kein geeignetes Jugendspielfeld in Rehlingen-Siersburg gibt.

Ziel ist es, ein Angebot speziell für ältere Kinder und Jugendliche zu schaffen, um auch dieser Altersgruppe ein attraktives Freizeitangebot machen zu können.

Um dies zu ermöglichen, soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Dürrfeldslach“ entsprechend geändert werden.

Rechtliche
Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte

Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.*
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“*

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitataignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen.

Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artengruppen gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitataignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig.

Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig, um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

2

UNTERSUCHUNGEN

Abgrenzung des

Untersuchungsgebietes

Die Fläche des Plangebietes liegt nördlich des Rehlinger Gewerbegebietes und südöstlich des Wohngebietes. Parallel zur westlichen Gebietsgrenze verläuft der Itzbach. Im Osten wird das Plangebiet durch den angrenzenden teilbefestigten Wirtschaftsweg begrenzt. Innerhalb des Eingriffsbereiches befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits ein Naturbolzplatz, der aufgrund seiner Umzäunung auch von Hundebesitzern stark in Anspruch genommen wird.

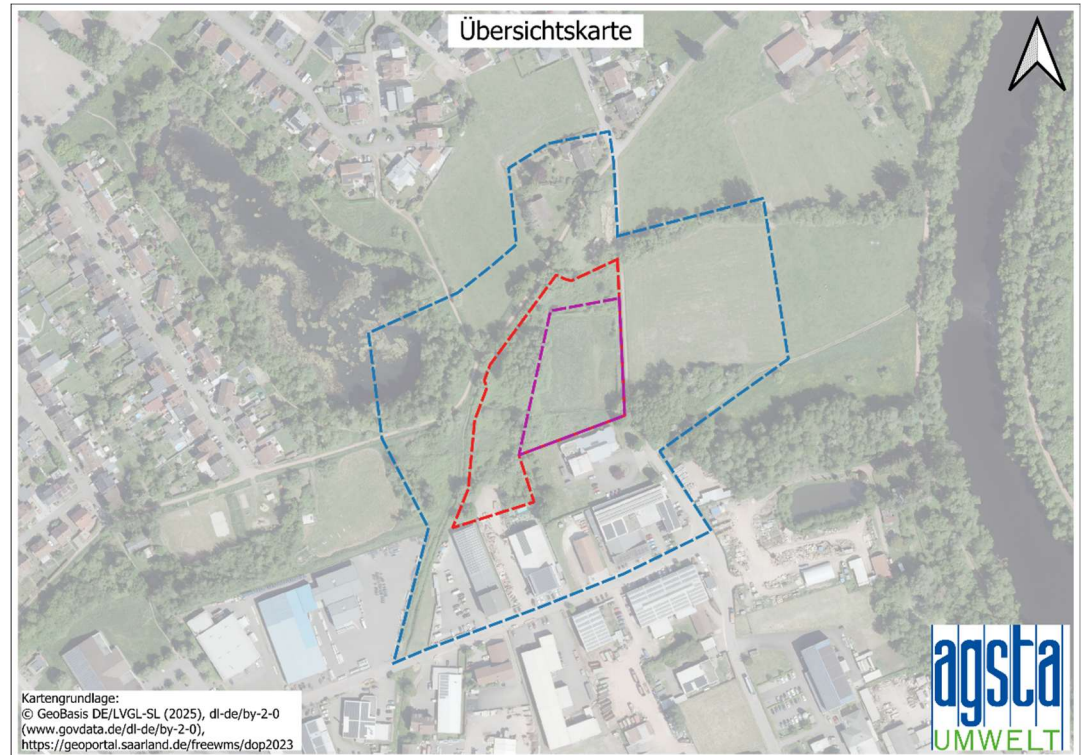


Abbildung 3: Darstellung des Eingriffsbereiches (violett), Geltungsbereiches (rot) und des Untersuchungsraumes (blau)

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich folgendermaßen:

Das südlich angrenzende Industriegebiet kann als Barriere vor allem für störanfällige Arten angesehen werden, weshalb das Untersuchungsgebiet nur bis zur Straße „In Dürrfeldslach“ hin erweitert wird. Im Westen werden Teile der angrenzenden Gehölzbestände sowie der Feuchtbereiche mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen, da für den Feuchtbereich Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind, deren Aktionsradius sich ggf. bis in das Plangebiet erstreckt. Im Norden und im Westen werden die Gehölzstrukturen und Teile der Wiesenflächen mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen, um einen Puffer um das Plangebiet mit abzudecken. Die angrenzenden Wiesenflächen sind dabei nur bedingt von Relevanz, da die Wiesenflächen des Plangebietes aufgrund ihrer ökologischen Ausprägung als auch Nutzung kaum als geeignetes Habitat für Tagfalter und Wiesenbrüter anzusehen sind.

Bestandsbeschreibung

Der überwiegende Teil des Eingriffsbereichs wird durch den bereits bestehenden Bolzplatz eingenommen. Dieser stellte sich zum Zeitpunkt

der Begehung als gräserdominierte, weitgehend artenarme Wiesenfläche dar. Dabei war der östliche Teil des Bolzplatzes offenbar einer intensiveren Nutzung ausgesetzt, was sich in einer deutlich niedrigeren Wuchshöhe der Vegetation widerspiegelte. Im westlichen Bereich war das Gras hingegen bereits höher angewachsen.

Entlang des östlichen Randes verläuft ein zum Zeitpunkt der Begehung wasserführender Entwässerungsgraben. Nördlich des Bolzplatzes befindet sich ein von Brombeere und Kratzbeere dominierter Vegetationsbestand, der während der Begehung leicht überschwemmt war.

Westlich schließt sich, hinter einem Brombeersaum, ein überwiegend aus Erlen und Weiden bestehender Gehölzbestand an, der bis an den Itzbach heranreicht. Der Bach ist in diesem Abschnitt weitgehend in einem Graben geführt. Der Gehölzbestand erstreckt sich vom nördlichen Rand des Plangebiets bis in dessen südlichen Bereich, wird jedoch abschnittsweise von Gebüschstrukturen aus Brom- und Kratzbeere unterbrochen.

Im Süden des Plangebiets befindet sich zudem ein kleiner geschotterter und teilversiegelter Bereich, der in den Gehölzbestand hineinragt.



Abbildung 4: Grobe Einteilung des Plangebiets

Vorprüfung des Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
<i>Farn- und Gefäßpflanzen</i>	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, der Itzbach im direkten Umfeld (20m) stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar und ist zudem von der Planung nicht betroffen	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Rundmäuler und Fische bekannt.
<i>Käfer</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Gehölzstrukturen)	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.
<i>Libellen</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, der Itzbach im direkten Umfeld (20m) stellt keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar und ist zudem von der Planung nicht betroffen	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) bekannt.
<i>Schmetterlinge</i>	Die ausgeprägten Saumstrukturen aus Brom- und Kratzbeere stellen ein geeignetes Nahrungshabitat für allgemein häufige als auch planungsrelevante Arten dar.	In der großräumigen Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) und der Spanischen Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) bekannt.
<i>Amphibien</i>	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im direkten Eingriffsbereich, Itzbach im direkten Umfeld (20m), sowie die überschwemmten Bereiche nördlich des Bolzplatzes, sowie der Entwässerungsgraben, stellen pot. geeignete Habitatstrukturen dar.	In der großräumigen Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen verschiedener Amphibien bekannt: Im nahen Umfeld sind Vorkommen der Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), der Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) und des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) bekannt.
<i>Reptilien</i>	bedingt geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, die sonnenexponierten Saumbereiche können Habitatstrukturen darstellen	Innerhalb der großräumigen Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) bekannt.

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Säugetiere (Fledermäuse)	kaum geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich Quartiere in angrenzender Bebauung, sowie einzelnen Altweiden möglich. Nutzung des Plangebietes als essenzielles Jagdrevier durch Nähe zu geeigneteren Strukturen auszuschließen.	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen diverser Arten bekannt. Aufgrund der Lage randlichen Lage zum Industriegebiet ist sowohl mit synantropen als auch hydrophilen Arten zu rechnen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, die Gebüschstrukturen aus Brom- und Kratzbeere stellen geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus dar.	In der großräumigen Umgebung des Plangebietes sind Nachweise der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), sowie der Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>) bekannt.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Kaum geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, im Umfeld geeignete Strukturen in form von dornenreichen Gebüschern vorhanden	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen europäischer Brutvogelarten bekannt: Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind Vorkommen des Neuntöters (<i>Lanius collurio</i>) und des Eisvogels (<i>Alcedo atthis</i>) in der Umgebung möglich.
Sonst. europäische Vogelarten	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

*Prüfung der
Wirkfakoren*

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt. Da der Bebauungsplan den Eingriff nur planungsrechtlich vorbereitet, kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch folgende Wirkfaktoren nur abgeschätzt werden.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren	Erhebliche Betroffenheit
<i>Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten</i>	Durch die Errichtung des Jugendspielfeldes wird es zu einer höheren Frequentierung des Bereiches kommen, diese ist durch die Nutzung als Bolz- und Hundeplatz bereits vor der Umsetzung gegeben. Die Zunahme von Emissionen (Licht/ Lärm) ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der bereits bestehenden Belastung als geringfügig zu betrachten.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden. Eine Nutzungsintensivierung ist möglicherweise mit höheren Emissionen (z.B. Einträge von Stickstoff in Gewässer oder Biotope) verbunden. Dies kann ggf. negative Einflüsse auf Fische, Rundmäuler oder Libellen haben.	nein
<i>Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen</i>	Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Eingriffsbereiches mit der Entstehung parkähnlicher, sowie im Rahmen der Festsetzung als Grünfläche vereinbarter Strukturen zu rechnen.	Durch die Bebauung kann potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten verloren gehen.	nein
<i>Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Abbrucharbeiten von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden zu erwarten.	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich.	nein
<i>Überbauung von Lebensräumen</i>	Durch die Bebauung entfallen vorwiegend artenarme Wiesenflächen, Saumstrukturen und einzelne Gehölze die nur bedingt als Lebensraum von Relevanz sind.	Durch die Bebauung kann potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten verloren gehen.	nein
<i>Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche</i>	Im Rahmen der Nutzung kann es zu einer Versiegelung und Bebauung von Grünflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften	ja

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren	Erhebliche Betroffenheit
	Veränderung der Bodenbeschaffenheit der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußerst geringen Umfang zu rechnen. Natürliche Gewässer sind in Form des Itzbaches außerhalb des Plangebietes vorhanden. Von einer Veränderung des Substrates oder starken Einträgen ist nicht auszugehen.	aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht. Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächlich lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde oder invasive Arten wie z.B. <i>Fallopia japonica</i> einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen. Auch im Bereich von Gewässern kann eine Veränderung des Substrates einen Einfluss auf die biologischen Funktionen des Lebensraumes haben. So sind Änderungen der Dynamik oder Morphologie des Gewässers möglich. So weisen einige Arten spezifische Substratansprüche auf (z. B. Groppe). Des Weiteren haben direkte Substrateinflüsse (z. B. Lebendverbau, Steinschüttungen) einen Einfluss auf die Artenzusammensetzung.	
<i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i>	Im Rahmen der Nutzung werden voraussichtlich Baumfällungen, sowie der Rückschnitt der Saumbereiche notwendig werden.	Brutvögel und Fledermäuse könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein.	eher nein

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren	Erhebliche Betroffenheit
		Durch den Entfall ausgeprägter Strauchvegetation kann Lebensraum für die Haselmaus entfallen.	
<i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i>	Eine Bepflanzung offener Flächen ist im Rahmen der Nutzung in den nicht baulich genutzten Flächen (Parkplatznebenflächen, Randstreifen, etc.) vorgesehenen.	Durch Anpflanzungen können sonnenexponierte Flächen für Reptilien oder von Wiesenbrütern genutzte Freiflächen verloren gehen. Auch Tagfalter können durch Überpflanzungen von Wiesenflächen betroffen sein.	nein
<i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Verlust von Individuen durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien)</i>	Im Rahmen der Planung ist mit einer Zunahme von Fußgängern und Radfahrern innerhalb des Plangebietes, sowie innerhalb der unmittelbaren Umgebung zu rechnen. Durch die bisherige Frequentierung ist bereits eine Vorbelastung gegeben.	Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien. Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind.	nein
<i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Baubetrieb</i>	Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der Baubetrieb sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt. Im Vergleich zur Situation vor und nach Fertigstellung ist die Störwirkung deutlich höher, dies bezieht sich jedoch auf eine begrenzte Zeitspanne.	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden.	eher nein
<i>Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>	Lärmimmissionen sind im Rahmen der Betriebsphase besonders durch Geräuschemissionen der bestimmungsgemäßen Nutzung zu erwarten. Beleuchtung ist in Form von Platzbeleuchtung in den Randbereichen zu erwarten. Stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase sowie in Form von alltäglichem Gebrauch zugelassener Stoffe zu erwarten. Die bestehende Belastung wird sich dadurch verstärken	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden. Generell können verschiedene Chemikalien wie z.B. Holzschutzmittel eine negative Wirkung auf Fledermäuse haben.	eher nein

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren	Erhebliche Betroffenheit
<i>Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende, Anlieger,...)</i>	Im Zuge der Umsetzung ist mit einer höheren Frequentierung durch Anlieger zu rechnen. Durch die bestehenden Nutzung sind Störungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden.	Die Wildkatze, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten.	eher nein
<i>Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i>	Durch das Jugendspielfeld entstehen generell Barrieren für planungsrelevante Arten. Eine Zerschneidung für die Fläche passierende Amphibien ist möglich. Wanderrouten sind in dem Gebiet bisher nicht bekannt.	Barriereeffekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die Wildkatze. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barriereeffekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden.	möglicherweise
<i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i>	Eine Beschattung ist bereits in Teilbereichen durch die Baumreihen und die Heckenstrukturen gegeben, teilweise wird der Lichteinfall erhöht. Im Bereich der Wiesen und Heckenstrukturen wird sich das Lokalklima durch die zusätzliche Versiegelung stark verändern.	Die Veränderung des Standortklimas in Form von Beschattung oder Änderungen des Lokalklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell können sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Zudem sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von Sonnenplätzen abhängig.	ja
<i>Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer</i>	Durch die geplante Nutzung ist nicht mit einem erheblichen Eintrag von Schwebstoffen zu rechnen, die bereits vorhandenen Einträge werden sich in Art und Zusammensetzung kaum verändern.	Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann durch den Eintrag von Schwebstoffen und der damit einhergehenden Trübung des Gewässers entstehen. Durch die Trübung werden die Lichtverhältnisse verändert und durch die Zunahme an Schwebstoffen und ggf. auch Nährstoffen wird das Algenwachstum begünstigt. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus vor allem für planungsrelevante Libellen- oder Fischarten.	eher nein

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren	Erhebliche Betroffenheit
<i>Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)</i>	Tierfallen sind im Rahmen der geplanten Umsetzung nicht zu erwarten.	Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger. Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen. Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar. An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen	eher nein
<i>Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb</i>	Im Rahmen des Betriebes ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine geringfügige Zunahme des Anliegerverkehrs (Fußgänger und Radfahrer) zu erwarten. Generell besteht bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehenden Verkehrsstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen.	Vor allem Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet.	eher nein

3

ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird, um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

*Farn- und
Gefäßpflanzen*

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*Weichtiere,
Rundmäuler,
Fische*

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeignete Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Der nahegelegene Itzbach bleibt unangetastet.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Käfer

Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Der außerhalb des Plangebietes verlaufende Itzbach bietet mäßig geeignete Habitatstrukturen für Libellen. Im großräumigen Planungsraum sind zudem Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) bekannt. Da es jedoch zu keinen Eingriffen in den Itzbach, sowie die westlich angrenzenden Feuchtbereiche kommt und auch nicht mit einem zunehmenden Stoffeintrag zu rechnen ist, kann eine

Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Libellen ausgeschlossen werden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Schmetterlinge

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt. Generell bietet das Plangebiet nur geringfügig geeignete Habitatstrukturen für Tag- und Nachtfalter. Die Wiesenflächen sind gräserdominiert und artenarm. Die angrenzenden Kratz- und Brombeersäume weisen geeignete Habitatstrukturen als Nahrungshabitat auf. Die Strukturen werden nur in geringem Maße beeinträchtigt und bleiben weitgehend erhalten. Eine Eignung als Überwinterungshabitat ist für die planungsrelevanten Arten nicht anzunehmen.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, bestehen durch die Versiegelung von Wiesenflächen und dem damit verbundenen Entfall potenzieller Habitatstrukturen, sowie aufgrund zu erwartender mikroklimatischer Veränderungen (Beschattung, Nährstoffeintrag etc.)

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Amphibienarten vorhanden. Der in der Nähe des Plangebiets verlaufende Itzbach ist als geeignetes Habitat für planungsrelevante Amphibien anzusehen. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist nicht zu erwarten. Die im Norden befindlichen Feuchtbereiche sind ebenfalls als potenzielles Laichhabitat anzusehen, sollten hier Eingriffe erfolgen sind die betroffenen Bereiche vorher auf das Vorkommen von Amphibien hin zu untersuchen. Aufgrund bekannter Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte sollten, bei Umsetzung in der Aktivitätszeit der Tiere, Amphibienschutzzäune aufgestellt werden.

Wirkfaktoren, durch die planungsrelevante Amphibien im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sind, treten vor allem in Form eines geringfügig erhöhten Kollisionsrisikos aufgrund eines Anstieges des Verkehrs im Rahmen der Bauarbeiten auf. Sowie ggf. durch kleinräumigen Verlust potenziell geeigneter Laichgewässer.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht zwingend erforderlich**.

Reptilien

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind geeignete sonnenexponierte Saumstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden, die eine potenzielle

Eignung aufweisen. Mit dem schonenden, motormanuellen Teilrückschnitt der Saumstrukturen in der Winterperiode und anschließender Zaunstellung kann mit einer mindestens dreizähligen Baufeldkontrolle und dem Ausbringen künstlicher Verstecke vor Baubeginn eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten durch den Entfall potenzieller Habitats auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Verkehrsaufkommens während der Bauphase zu erwarten.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*Säugetiere
(Fledermäuse)*

Im großräumigen Planungsraum sind Nachweise verschiedener Fledermausarten bekannt. Aufgrund der randlichen Lage in der Nähe von Gewässern ist vorwiegend mit dem Vorkommen synanthroper, aber auch hydrophiler Arten zu rechnen. Mit dem Bau des Jugendspielfeldes entfallen keine für Fledermäuse relevanten Strukturen, die Freiflächen bleiben erhalten und es kommt durch den Bau voraussichtlich nicht zur Errichtung von die Leitlinien störenden Strukturen. Die potenziell als Habitatbaum geeigneten Altweiden bleiben erhalten.

Es ist anzunehmen, dass die Flächen entlang der Gehölze sowie der Saumstrukturen als Leitlinien dienen und die Freiflächen als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Feuchtigkeit und der Nähe zum Bach ist mit einem erhöhten Insektenaufkommen zu rechnen.

Wirkfaktoren, die potenziell Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten aufweisen, treten nur in geringem Maße auf. Im Rahmen der Bau- und Betriebsphase ist zudem mit Störungen durch insbesondere Licht zu rechnen. Diese sind aufgrund der Natur des Vorhabens lediglich in geringem Umfang zu erwarten.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*weitere
Säugetierarten*

Innerhalb des Geltungsbereiches sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Säugetierarten vorhanden. Die Saumstrukturen sowie die Brom- und Kratzbeerbestände weisen geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus auf. Mit dem motormanuellen Rückschnitt der randlichen Strukturen ab Mitte November in einer Höhe von 20 cm und dem Baubeginn nicht vor Juni des Folgejahres kann die Beeinträchtigung der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dadurch, dass die Strukturen weitgehend erhalten bleiben, ist der Fortbestand des potenziellen Lebensraumes gesichert.

Mit der Umsetzung der Planung verbundene Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf potenziell angrenzend vorhandene, planungsrelevante Arten aufweisen, treten durch eine leicht erhöhte Stör- und Scheuch-Wirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase auf. Diese verstärken bereits bestehende Störeffekte durch die Nutzung als Bolz- und Hundeplatz. Aufgrund der bereits vorhandenen Störeffekte und aufgrund des geringen Umfanges der zusätzlich geplanten Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zu der Ausgangssituation eintritt.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Europäische Vogelarten

Die randlichen Baum- und Heckenstrukturen des Plangebietes weisen eine Eignung als potenzielles Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten auf. Der Itzbach mit bachbegleitendem Bewuchs ist nicht als geeignetes Habitat für den Eisvogel anzusehen. Die Feuchtbereiche westlich, außerhalb des Plangebietes sind grundsätzlich mäßig geeignet. Die Wiesenflächen des Bolzplatzes sind durch die Nutzung als Bolz- und Hundeplatz für Wiesenbrüter ungeeignet. Da die Strukturen zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend erhalten bleiben und der Rückschnitt der Saumstrukturen in der Rodungszeit durchgeführt wird, kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich eintretende Wirkfaktoren, die potenziell negative Effekte auf planungsrelevante europäische Vogelarten aufweisen können, treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Brut- und Jagdhabitats in den Saumbereichen auf. Des Weiteren ist mit leicht erhöhter Stör- und Scheuchwirkungen im Rahmen der Bauphase zu rechnen.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht zwingend erforderlich**.

(eigene Aufnahmen 12.03.2026)





5

QUELLEN

Allgemein

BFN, Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019. (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- <http://www.delattinia.de/...> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Faunistisch-Floristisches Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 26.05.2026)
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien> (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- <https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen> (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013 (Online verfügbar unter: https://delattinia2023.delattinia.de/wp-content/uploads/publikationen/abhandlungen/delattinia_abh_39_2013_079-154_trockur.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Schindler, H., Frey, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSON, 1788 Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (bloch, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae) (online Verfügbar unter: http://www.alt.delattinia.de/publikationen/39_06_SCHINDLER%20FREY%20Nied.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

GEOPORTAL: SAARLAND

- <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...> (zuletzt überprüft 26.05.2026)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 26.05.2026)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope)

- im Saarland). (zuletzt überprüft 26.05.2026)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 26.05.2026)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Fledermäuse

WmsServer
WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 26.05.2026)

WmsServer
WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 26.05.2026)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: <https://www.floraweb.de/webkarten/karte.html...> (zuletzt überprüft 26.05.2026)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 06.11.2025)